

"Cross Ticketing" nach wie vor umstritten

OLG Köln: Lufthansa darf per AGB das Umgehen ihres Tarifsystems verbieten

Immer wieder landet das so genannte Cross Ticketing vor Gericht. Doch ein Ende des Tauziehens ist absehbar - demnächst wird sich wohl der Bundesgerichtshof damit befassen. Cross-Ticketing bedeutet: Der Kunde kauft statt eines Hin- und Rückflugs zwei günstige "Return-Tickets" in der Absicht, vom ersten Flug nur den Hinflug und vom zweiten nur den Rückflug zu benutzen. Manchmal ist das billiger, als ein normales Ticket zu erstehen.

Die Lufthansa versucht, diese Praxis durch Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abzustellen: Teilflüge verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Fluggäste sie nicht in der gebuchten Reihenfolge und komplett antreten. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen beanstandete die AGB-Klausel, weil sie die Kunden unangemessen benachteilige. Seine Klage gegen die Lufthansa wurde jedoch vom Oberlandesgericht (OLG) Köln abgewiesen (6 U 224/08).

Die Fluggesellschaft müsse ihr Tarifsystem nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten, so das OLG. Es orientiere sich nicht nur an der Länge der Flugstrecke, sondern auch am Zeitpunkt des Flugs und an den Marktverhältnissen am Abflugort. Das Tarifsystem könne nicht funktionieren, wenn es ständig "ausgetrickst" werde. Kunden, die ihr Ticket von vornherein nur teilweise nutzen wollten, verdienten keinen Schutz. Wenn die Lufthansa versuche, dies zu verhindern, verfolge sie ein berechtigtes Interesse.

Das OLG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und abweichender Entscheidungen anderer Gerichte die Revision gegen sein Urteil zum Bundesgerichtshof zugelassen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/cross-ticketing-nach-wie-vor-umstritten>